

Landkreis Göttingen
 FB Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 für den Landkreis und die Stadt Göttingen
 Walkemühlenweg 8
 37083 Göttingen

Tel. 0551 / 525 -

Ansprechpartner	Durchwahl
Herr Dr. Patzelt	2494
Zentrale Veterinäramt	2493

Trichinenprobeentnahme bei Wildschweinen und Dachsen

Soll das Fleisch von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, als Lebensmittel für den Menschen verwendet werden, ist eine Untersuchung auf Trichinen vorgeschrieben [Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Verordnung (EU) 2017/625, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375].

Für die Trichinenuntersuchung müssen geeignete Proben entnommen werden. Dies kann im Falle von erlegten Wildschweinen oder Dachsen durch den Jäger erfolgen, sofern er dazu berechtigt ist.

Eine Übertragung der Befugnis erfolgt ausschließlich durch die zuständige Behörde (Landkreis, Veterinäramt) und erstreckt sich ausschließlich auf erlegte Stücke im eigenen Landkreisgebiet. Voraussetzungen für die Übertragung sind Zuverlässigkeit und eine behördliche Schulung.

Sofern ein Jäger nicht über die Befugnis zur Entnahme der Proben verfügt, ist die Trichinenprobenentnahme durch amtliches Personal vorzunehmen.

Die Übertragung ist nur möglich für selbst erlegte Wildschweine/Dachse für den eigenen häuslichen Verbrauch oder für die Abgabe kleiner Mengen direkt an Verbraucher oder örtliche Betriebe des Einzelhandels.

Zubereitung, Be- oder Verarbeitung sowie Abgabe des Fleisches dürfen grundsätzlich erst erfolgen, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung vorliegt und keine Trichinen gefunden worden sind.

Probenentnahme

- bei **Wildschweinen**: 1 Probe, mindestens 10 g
 von Zwerchfell (bevorzugt Zwerchfellpfeiler, „Nierenzapfen“) oder Unterarmmuskulatur
- bei **Dachsen**: 2 Proben, jeweils mindestens 10 g
 von Zwerchfell, Kaumuskulatur oder Unterarmmuskulatur.

Grundsätzlich sollte bitte **keine Zunge** als Probe genommen werden, da diese im Standard-Untersuchungsverfahren nicht zu untersuchen ist.

Es ist schiere **Muskulatur** zu entnehmen, kein Fett!

Die Proben sollen **gekühlt** werden, jedoch nicht eingefroren.

Ferner sollte nach Möglichkeit eine **Probenmenge von 100 g angestrebt** werden, um bei eventuell notwendigen Nachuntersuchungen ausreichend Material zur Verfügung zu haben.

Die Proben müssen **frisch** und **sauber** sein, insbesondere Erdanhaftungen sind zu vermeiden. Sie sind **einzel** **auslaufsicher zu verpacken** und zu transportieren, z.B. in einem zugebundenen Gefrierbeutel. Darauf ist die **Nummer der Wildmarke** zu vermerken, die am erlegten und beprobten Stück anzubringen ist. Die Probenkennzeichnung muss deutlich lesbar und wischfest sein (möglichst wasserfesten Filzschreiber verwenden).

Bei Ablieferung mehrerer Proben ist jede Probe für sich getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der **zugehörige Wildursprungsschein** muss vollständig ausgefüllt stets im Original mit den Proben zusammen abgegeben werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.